

Die Vorschläge des Börsenvereins bildeten die Grundlage für weitere Verhandlungen, an denen auch das Landesfinanzamt Leipzig beteiligt wurde. Erfreulicherweise war das Vorgehen des Börsenvereins von Erfolg gekrönt, und zwar in Gestalt eines Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 14. Juli 1928, der nachstehend im Wortlaut mitgeteilt sei (vgl. auch Steuer-Rundschreiben Nr. 62 S. 2/3):

»Der Reichsminister der Finanzen.

III u 5964.

Berlin, den 14. 7. 1928.

An den Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts
in Leipzig.

Auf den Bericht vom 29. Juni 1928—I 212 c E —
wegen Umsatzsteuer für Auslandsieferungen in-
ländischer Buchhandlungen.

Nach den Ermittlungen erfolgen die Auslandsieferungen der inländischen Verleger und Kommissionsbuchhandlungen über Leipzig in folgender Weise: Der ausländische Einzelhändler (Sortimenter) oder Großhändler unterhält in Leipzig einen sogen. Kommissionär. Dieser ist nicht Kommissionär im Rechtssinne, auch nicht Agent, sondern nur Sammelstelle für die von den ausländischen Buchhändlern bestellten Bücher. An diesen Kommissionär versenden die inländischen Buchhändler die bei ihnen von dem Ausländer bestellten Bücher (teils von ihrem Auslieferungslager bei ihrem eigenen Leipziger Kommissionär aus, teils unmittelbar vom Verlag aus). Hiernach kann der Kommissionär des ausländischen Buchhändlers als dessen Inlandspediteur im Sinne von § 15 UStG. DV. angesehen werden. Die deutschen Buchhändler sind daher steuerfrei, wenn den Formvorschriften des § 15 UStG. DV. genügt wird. Ich erkläre mich auf Grund von § 15 Abs. 4 Satz 2 UStG. DV. mit dem Vorschlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig einverstanden, daß die Kommissionäre der ausländischen Buchhändler die in § 15 vorgesehene Ausfuhrbescheinigung vom 1. Oktober 1928 an in folgendem Wortlaut ausstellen:

Firma (Name des Verlags)
Zum Zwecke der Bescheinigung gemäß § 15 USt. DV.
wird bescheinigt, daß die nachstehend beschriebene Sen-
dung heute ins Ausland befördert worden ist:
Inhalt: Gegenstände des Buchhandels;
Anzahl: Stück verpackt in Packpapier;
Zeichen und Nummer: lt. Faktura vom
Adressat: in
Rechnungsbetrag: RM
Stempel: Datum sowie Firma und Ort des Kommissi-
onärs des ausländischen Bestellers.

Soweit in einzelnen Fällen Nachveranlagungen für die rückliegende Zeit schweben, sind sie einzustellen; im Interesse der beteiligten Wirtschaftskreise und zur Verwaltungsvereinfachung ist hierbei von der nachträglichen Beziehung der Ausfuhrbescheinigungen abzugehen, sofern nicht im Einzelfalle ein besonderer Anlaß besteht, den Ausfuhrnachweis zu fordern. Soweit Rechtsmittel schweben, wird den Pflichtigen zunächst anheim zu stellen sein, das Rechtsmittel zurückzunehmen. Unanfechtbar gewordene Veranlagungen bleiben unberührt.

Im Auftrage:

gez. Hübschmann.
gez. Unterschrift.
Min.-Kanzl.-Schr. ».

(Stpl.) Beglaubigt:

Die wichtigsten Punkte dieses Erlasses sind folgende:

1. Die Buchhandelskommissionäre werden den Spediteuren im Sinne von § 15 UStG. DV. gleichgestellt. Hiernach sind die Lieferungen deutscher Buchhändler an ausländische Buchhändler dann von der Umsatzsteuer frei, wenn der Nachweis über die tatsächliche Ausfuhr durch eine vom Kommissionär des ausländischen Bestellers ausgestellte Ausfuhrbescheinigung geführt werden kann.
2. Über die Form der Ausfuhr-Bescheinigung ist zwischen dem Reichsfinanzministerium und dem Börsenverein Einverständnis erzielt worden.
3. Nachveranlagungen für die rückliegende Zeit sind einzustellen.

4. Von der nachträglichen Beziehung der Ausfuhrbescheinigungen ist abzugehen, sofern nicht im Einzelfalle ein besonderer Anlaß besteht, den Ausfuhr-Nachweis zu fordern.

Bei schwebenden Rechtsmittelverfahren empfiehlt sich Rücknahme des Rechtsmittels, jedoch nur gegen Zusicherung der Niederschlagung der entstandenen Kosten. Lediglich unanfechtbar gewordene Veranlagungen bleiben unberührt. Es kann also in diesen Fällen keine nachträgliche Erstattung früher gezahlter Umsatzsteuer verlangt werden.

Zwecks technischer Durchführung dieses Erlasses hat der Verein Leipziger Kommissionäre Ausfuhr-Bescheinigungen drucken lassen, die den Bestimmungen des § 15 UStG. entsprechen und den Verlegern für ihre Lieferungen über Leipzig an ausländische Buchhändler zur Verfügung gestellt werden.

Diese Formulare auf grünem Papier haben folgenden Wortlaut:

Auf dem Paket ankleben!

Ausfuhrbescheinigung

für
. (Name des Verlages)

Zum Zwecke der Bescheinigung gem. § 15 DV. z. Umsatzsteuer-Ges. wird bescheinigt, daß die nachstehend beschriebene Sendung

Inhalt: Gegenstände des Buchhandels

Anzahl: Pakete verpackt in Packpapier

Zeichen u. Nr. lt. Faktura vom . . . (Datum) M. . . (Betrag)

Adressat:

heute ins Ausland befördert worden ist.

(Datum, Firma und Ort des Kommissionärs)

Am Kopfe der Faktura ankleben!

Die Verwendungsart dieser Bescheinigung ist folgende:

1. Jedem für das Ausland bestimmten Paket über Leipzig ist eine solche Ausfuhr-Bescheinigung beizufügen.
2. Die Formulare sind zweckmäßig gleichzeitig beim Ausschreiben der Rechnungen auszufüllen, und zwar sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Firma des Verlegers oder Lieferanten,
 - b) Anzahl der Pakete,
 - c) Datum und Betrag der Rechnung,
 - d) Angabe des Adressaten.
3. Die so ausgefüllten Zettel sind auf der Rechnung zu befestigen, und zwar mit dem unteren Klebefalz am Kopf der Rechnung. Dies ist notwendig, damit einmal die Adresse auf der Rechnung und der Barbetrag nicht verdeckt werden, andererseits, damit die Ausfuhr-Bescheinigung in Leipzig vom Kommissionär des Beziehers abgenommen werden kann, ohne die aufgeschnürte Rechnung vom Paket entfernen zu müssen.
4. Damit die Ausfuhr-Bescheinigung sich während der Beförderung nicht vom Paket löst, empfiehlt sich, beim Aufschnüren der Rechnung den oberen Klebefalz auf dem Paket selbst anzukleben.
5. Nachdem das Paket von dem Verlegerkommissionär zum Sortimenterkommissionär gelangt ist, nimmt letzterer die Ausfuhr-Bescheinigung vom Paket ab. Bei Benutzung eines Messers lassen sich Falze leicht abschneiden und der Mittelteil abheben, ohne daß die Rechnung selbst abgenommen zu werden braucht, was nicht nur zeitraubend ist, sondern auch leicht zum Zerreißen der Rechnungen führen würde.